

An das
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 6

Per mail: abteilung6@stmk.gv.at
und begutachtung@stmk.gv.at

Sackstraße 20, 8010 Graz

Telefon +43 (0)316 71 29 13
Fax +43 (0)316 71 29 13 20
office@steirischer.staedtebund.at
www.steirischer.staedtebund.at

DVR 4018777 | ZVR 840401310

Graz, 09. April 2018

Stellungnahme zum Entwurf einer Novelle des Steiermärkischen Berufsschulorganisationsgesetzes 1979 (GZ ABT06BS-161833/2017-17) sowie zum Entwurf einer Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung über die Festsetzung der Höhe der Berufsschülerhaltungsbeiträge der Gemeinden (GZ ABT06BS-161833/2017-21)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu den oben angeführten Entwürfen wird seitens des Österreichischen Städtebundes, Landesgruppe Steiermark bei gleichzeitiger Auslösung des Konsultationsmechanismus folgende Stellungnahme abgegeben:

Zum Gesetzesentwurf:

Zu § 25 Abs. 1 und 2 sowie § 26 Abs. 1:

Bisher waren die Schulerhaltungsbeiträge nach dem Betriebsaufwand zu leisten. Die künftige Orientierung am ordentlichen Schulsachaufwand entspricht den buchhalterischen Erfordernissen einer transparenten Abrechnung.

Zu § 25 Abs. 8:

Für „Nicht-Lehrlinge“, die ihren Beruf im Rahmen einer (sonstigen) Maßnahme ohne Ausbildungsbetrieb erlernen, ändert sich die Zuständigkeit der zahlungspflichtigen Gemeinde. Hier wird künftig nicht mehr am Sitz des Trägervereins (z.B. AMS), sondern am Hauptwohnsitz des Lehrlings angeknüpft.

Es ist nicht vorhersehbar, welche Veränderungen hinsichtlich der Lehrlingszahlen dadurch konkret zu erwarten sind und in welcher Höhe dies den Schulerhaltungsbeitrag der Städte und Gemeinden erhöhen wird.

Zu § 26 Abs. 1:

Es wurde nicht begründet, weshalb angefangene Wochen nunmehr wie ganze Wochen verrechnet werden.

Zur Verordnung:

Zu § 1:

Ab dem Schuljahr 2018/19 ist von den Städten und Gemeinden ein Schulerhaltungsbeitrag von EUR 23,37 statt bisher EUR 15,58 pro Lehrling und Lehrgangswochen zu bezahlen. Dies bedeutet eine massive Kostenerhöhung von 50 Prozent!

Für die Städte und Gemeinden hat dies gravierende finanzielle Auswirkungen: So errechnet die Stadt Graz einen Mehraufwand für die Monate September bis Dezember 2018 von rund EUR 124.000,- und einen Mehraufwand für das Jahr 2019 von rund EUR 385.000,- gegenüber dem Jahr 2017.

Diese Budgetmittel müssten künftig zusätzlich aufgebracht werden und stellen eine unzumutbare Mehrbelastung auf die Gemeindehaushalte dar.

Zu § 2:

Zudem ist die geplante jährliche automatische Kostensteigerung von 3 % viel zu hoch angesetzt. Im Vergleich dazu betrug die Indexanpassung vom Jahr 2016 auf das Jahr 2017 lediglich 2 % (Durchschnitt WKO und Statistik Austria – Index der Verbraucherpreise im Jahr 2018).

Die grundsätzliche Zielsetzung sollte sein, dass eine Anpassung nicht jährlich und nicht mit fixem Prozentsatz, sondern jeweils ab Erreichen einer insgesamt 5%igen Indexsteigerung seit der letzten Erhöhung erfolgen soll.

Zu § 3:

Darüber hinaus wird festgelegt, dass die Verordnung bereits mit 31. August 2018 in Kraft treten soll. Dadurch wären die bestehenden Budgets betroffen, die diesen unerwarteten Mehraufwand natürlich noch nicht vorgesehen haben.

Eine Berücksichtigung kann erst im Voranschlag für das Jahr 2019 erfolgen. Daher sollte die Verordnung allenfalls frühestens mit Beginn des Kalenderjahres 2019 in Kraft treten.

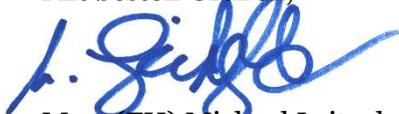
Aus der Gesamtschau der neuen Berechnungsmethode, der 50%igen Erhöhung der Beiträge sowie deren automatische jährliche Steigerung um 3 % ergibt sich eine finanzielle Mehrbelastung, welche für die Städte und Gemeinden untragbar ist.

Der gegenständliche Gesetzesentwurf unterliegt der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999.

Die voraussichtlichen Kosten der Vorhaben des Landes übersteigen jedenfalls die Betragsgrenze gemäß § 2 der Kundmachung des Bundesministers für Finanzen über die Betragsgrenzen (Bund und Länder) nach der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus für das Jahr 2017 in der Höhe von EUR 298.368,-.

Aus den dargelegten Gründen ersuchen wir um Aufnahme von Verhandlungen im Sinne der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus und behalten uns vor, den nach der neuen Gesetzeslage zusätzlichen Mehraufwand einzufordern.

Mit besten Grüßen,



Mag. (FH) Michael Leitgeb
Landesgeschäftsführer